

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 260/72

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Eric R [REDACTED],
B [REDACTED], R [REDACTED]damm [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]
[REDACTED]

gegen

Land B e r l i n ,
vertreten durch den Senator für Inneres,
Berlin 30, Potsdamer Str. 186,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
11. Juni 1974 durch die Richter Zorn, Henkel, Fuchs,
Dr. Thumm und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 17. Zivilsenats des Kammergerichts
vom 14. Dezember 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und
auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten
trägt der Kläger.

Gründe

Der Anspruch des Klägers auf Entschädigung für Schaden
im Beruf als angestellter Metallmakler wurde im März 1962
durch Vergleich über 40.000 DM Kapitalentschädigung endgül-
tig geregelt. Im September 1966 kocht er den Vergleich an
und verlangte die Rente.

Der Berufungsrichter wendet Art. III Nr. 4 BEG-Schluß
an. Er verneint ein erstmaliges oder erneutes Wahlrecht, weil
sich an den sachlich-rechtlichen Voraussetzungen in § 94 BEG
nichts geändert habe und der Kläger beim Vergleichsabschluß
im Beruf als selbständiger Inhaber einer Schnellreinigungs-
und Wäschereiannahmeanstalt noch mehr als 50 vom Hundert
arbeitsfähig gewesen sei.

- 3 -

Diese Entscheidung stimmt mit der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs seit dem Urteil RZW 1971, 351 Nr. 12 überein. Die Einwände der Beschwerde führen nicht zur Zulassung der Revision. Von einer Schlechterstellung des Klägers dadurch, daß bei der Feststellung der Voraussetzungen in § 94 BEG für das Wahlrecht der Zeitpunkt des Vergleichs maßgebend ist, kann keine Rede sein. Bei früherer Anspruchsberechtigung durch Bescheid greift Art. III Nr. 2 Abs. 4 BEG-Schluss unmittelbar ein; danach ist von den Verhältnissen auszugehen, auf denen die frühere Entscheidung beruht.

Die Grundsätze der Entscheidung BGH RZW 1970, 282 haben keinerlei Bezug zu der Frage, welcher Zeitpunkt für die Feststellung der Voraussetzungen in § 94 BEG maßgebend ist. Sie betreffen die entsprechende Anwendung des Art. III Nr. 4 Abs. 2 BEG-Schluss beim Strukturwandel der Rente für die unselbständig Erwerbstätigen auf Grund der Änderung des § 126 Abs. 2 BEG. Die Auffassung der Beschwerde, für dieses Rentenwahlrecht komme Art. III Nr. 4 Abs. 1 und 2 BEG-Schluss nicht in Betracht, geht fehl.

Zorn

Henkel



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)